

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Herrn Bärwolff

**Drucksache 0634/20, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Befristete Stellenbesetzung ohne Ermächtigung über den Stellenplan, - öffentlich –**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Unter welchen Voraussetzungen können Stellen ohne Ermächtigung im Stellenplan für welchen Zeitraum befristet besetzt werden?**

Gemäß § 6 Abs. 1 ThürGemHV hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer auszuweisen. Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers gilt im Sinne des Absatzes 1 als vorübergehend, wenn ihre Dauer auf nicht mehr als sechs Monate begrenzt ist oder zum Zweck der Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen oder Zuständen dient und eine Veranschlagung der Stellen im Stellenplan des Haushaltsjahres zeitlich nicht mehr möglich war.

**2. Wie viele Stellen in der Stadtverwaltung waren in den Jahren 2017 bis 2019 befristet ohne Ermächtigung im Stellenplan mit welcher Begründung für welchen Zeitraum besetzt (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren und Stellen)?**

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Daher gibt es keine Auswertung zu der in der Fragestellung aufgeworfenen Sachlage.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein